Die urheberrechtliche Schutzfrist

im Urheberrecht

präsentiert von: Marina Schapowalowa

Gliederung

- 1. Einleitung
- 2. Gewerbliche Schutzrechte
- 3. Was ist urheberrechtlich geschützt?
- 4. Entstehung des urheberrechtlichen Schutzes
- 5. Geschützte Personen
- 6. Schutzfristen
- 7. Richtlinienvorschlag von Dr. Gernot Schulze
- 8. Fazit

1. Einleitung

Urheberrecht im objektiven Sinne		Regelung im Urhebergesetz Mittelpunkt → schöpferischer Mensch Schutz vor Verfälschung und Ausbeutung gem. § 2 (2) UrhG → Qualifizierung des persönlichen geistigen Schöpfung
Urheberrecht im subjektiven Sinne	•	Schutz ideeller Ideen bezüglich der Art und Zeit der Veröffentlichung des Werkes → §§ 12-14, 39 UrhG wirtschaftliche Interessen Wahrung der ideeller Interessen
Einräumung eines Nutzungsrechts	•	Verfügung der Rechtsübertragung Belastung derer Wirksamkeit und Fortbestand von der Gültigkeit und Dauer des zugrundeliegenden schuldrechtlichen Vertrages
Vergütungsansprüche	•	Gestattung der Nutzungshandlungen Zahlung einer angemessenen Vergütung § 49 (1) S. 2 UrhG eigenständige Rechte gem. § 26 UrhG

1. Einleitung

Abschluss von Verwertungsverträgen	 Einräumung der Nutzungsrechte Vermittlung urheberrechtlich geschützter Werke Verwertung geschaffener Werke
Verwertungsgesellschaften	 Entstehung erstmals im Musikbereich Abschluss der Nutzungsverträge Vergütungsansprüche → §§ 20 b (1), 27 (3), 49 (1), S.3, 54 h, 26 (5) UrhG
Begrenzung Urheberrechts	 sonstiger eigener Gebrauch → § 53 UrhG Veröffentlichung der Kleinzitate § 51 Nr.2 UrhG Beschreibung des wesentlichen Werkinhalts § 12 UrhG größere Zitate in wissenschaftlichen Werke § 51 Nr.1 UrhG
Rechtstellung ausländischer Werkschöpfer	 Persönlichkeitsrechtliche Befugnisse der §§ 12-14 UrhG UrhG → erstmalige Übersetzung der Bundesrepublik Deutschland § 121 (1), (2) und (6) UrhG
Zivilrechtliche und strafrechtliche Sanktionen	 Rechtsverletzung Schadensersatz gem. § 97 (1) UrhG Geltendmachung der Bereicherungsansprüche Ansprüche auf Vernichtung oder Überlassung rechtswidriger Werkeexemplare Ereibeitsstrafe oder Geldstrafe 88 106 – 108 a StGR

2. Gewerbliche Schutzrechte

Technische Schutzrechte

- Patent
- Gebrauchsmuster

Designschutz

Geschmacksmuster

Namens- und Kennzeichenschutz

Marke

3. Was ist urheberrechtlich geschützt?3.1. Das geschützte Werk

geschützt ist gem. § 1 UrhG jedes Werk der :

Literatur

Wissenschaft

Kunst

3.1.1 Literatur, Wissenschaft und Kunst

Literatur

- Romane
- Gedichte
- Zeitungsartikeln
- Reden
- Gebrauchsanweisungen
- Register
- Verzeichnisse und Schriften

Wissenschaft

- Sprachwerke, Reden und PC-Programme
- Werke der Musik
- Pantomimische Werke, Werke der Tanzkunst
- Werke der bildenden Künste

Kunst

- moderne Kunst
- Beispiel :
 Flaschen trockner von
 Marcel Duchamp



3.1.2 Persönliche geistige Schöpfung

- gem. § 2 Abs. 2 UrhG nicht eindeutig → Linie zwischen schutzfähig oder schutzlos
- Von Menschen geschaffene Schöpfung ist persönlich
- Bestimmung des Einsatzes des Urhebers mittels Hilfsmittel
- Computerspiele; -musik; -bilder → schutzfähig, wenn von Menschen programmiert
- Man spricht von einer Schöpfung dann, wenn etwas noch nicht Dagewesen ist
- muss nicht neu sein
- Doppelschöpfung → zwei unabhängig voneinander Schaffende identische Ergebnisse
- Regel: Andersartigkeit gegenüber dem schon Bestehenden
- Besonderheit: Originalität, Individualität, Eigentümlichkeit

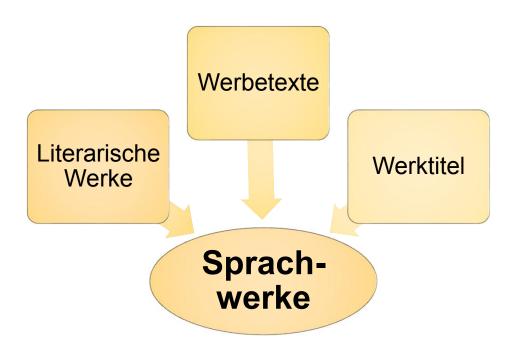
3.1.3 Werkteile, Vorstufen des Werkes

Werkteile	Vorstufen des Werkes
 Passagen aus einem Buch Ausschnitte aus einer Zeichnung Fassade eines Bauwerkes 	VorentwürfeSkizzenExposés

3.1.4 Der Schutzumfang des Werkes

- nicht nur Identitäts- sondern auch Ähnlichkeitsschutz
- Umfang des Ähnlichkeitsschutz abhängig von der Individualität
- Bearbeitungen und Umgestaltungen sind Veränderungen des Originalwerks gem. § 23 UrhG
- freie Benutzung nach § 24 UrhG

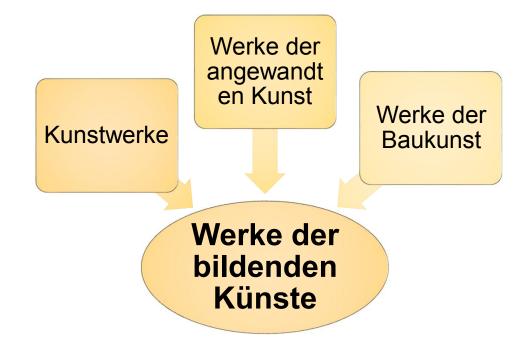
3.2 Einzelne Werkarten



Werke der Musik

Pantomimische Werke

3.2 Einzelne Werkarten



Filmwerke. Laufbilder

Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art

4. Entstehung des urheberrechtlichen Schutzes



Ex lege = Zeitpunkt der Wertschöpfung

keine formale Voraussetzung an die Entstehung des **Urheberrechts**

> Post morten auctoris = Schutzdauer



gem. § 2 Abs. 1 UrhG ist jedes Werk, der gem. § 64 UrhG 70 Jahre beträgt

5. Geschützte Personen

Der § 7 UrhG enthält eine zentrale Aussage des Urheberrechts "Urheber ist der Schöpfer des Werkes"

Urheber § 7 UrhG	Miturheber § 8 UrhG
 Schöpferprinzip Schöpfungsakt der natürlichen Person keine juristische Person Anerkennung und Lohn für schöpferische Leistung höchstpersönliches Recht 	 gemeinsame Schöpfung → Miturheberschaft Zeitpunkt oder Umfang der Leistung nicht relevant Wichtig: Einzelne Beiträge sind gem. § 2 Abs. 2 UrhG schöpferisch

6. Schutzfristen6.1 Grundsätzliches

70 Jahre nach dem Tode

Erlöschen des Werkes

Gemeinfreiheit Schutzfrist 50 Jahre

6.2 Gesetzliche Grundlagen

70-jährige Schutzfrist

gilt für alle Werke § 64 UrhG



50-jährige Schutzfrist

gilt für verwandte Schutzrechte



15-jährige Frist

gilt für Datenbankhersteller § 87d UrhG

6.3 Erläuterungen

Allgemeines

Ablauf der Schutzfristen→
 Nutzung der Werke ohne
 Zustimmung der Rechtinhaber

Werke

 gem. § 64 UrhG gilt die 70jährige Schutzfrist für alle Werke

Verwandte Schutzrechte

seit dem 01.07.1995 mit

Ausnahme der
wissenschaftlichen Angaben
beträgt die Schutzfrist für
verwandten Schutzrechte 15
Jahre

Datenbankhersteller

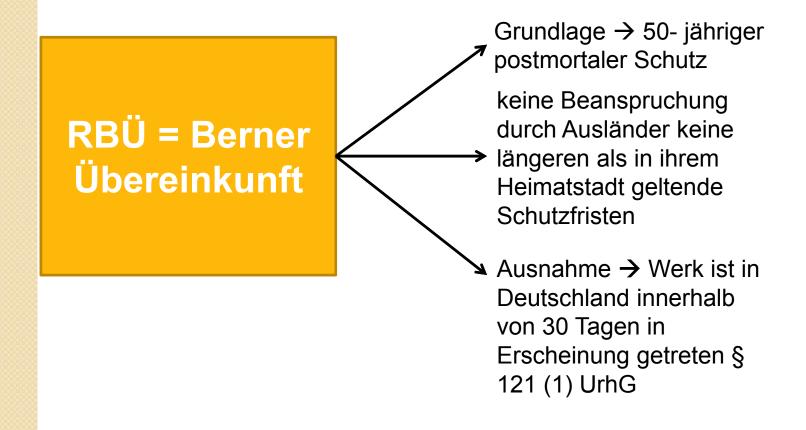
 gem. § 87d UrhG gilt 15- jährige Schutzfrist nur für Datenbankhersteller

6.4 Rechtsprechung

EuGH GRUR 1994, 280 – Phil Collins

- grundlegende Entscheidung → Angehörige der EU können im EG-Vertrag festgelegten Diskriminierungsverbote für sich denselben Schutz beanspruchen genauso wie deutsche Urheber
- Schutzrechte fallen in den Anwendungsbereich des EG-Vertrages
- der Schutz des deutschen Urheberrechts und damit auch die Regelungen über die Schutzfristen sind nicht dem inländischen Urhebern und ausübenden Künstlern vorbehalten.

6.5 Sonstige Fristen



6.6 Kontrolle



7. Richtlinienvorschlag von Dr. Gernot Schulze

- kein Verlängerungsbedarf der Schutzfrist von 50 Jahre auf 95 Jahre für Musikkünstler und Tonträger
- 50 jährige Schutzfrist ist Maximaldauer
- aus Interessensicht wird die Wirtschaftlichkeit und der Nutzen der daraus gezogen wird eher in den Vordergrund gestellt
- Gewährung 95 jährigen Schutzfrist nur dann, wenn die Darbietung auf einem Tonträger aufgezeichnet ist.

8. Fazit

- keine Verlängerung der Schutzdauer für Tonträgerhersteller
- Für Ausübende Künstler → Lebensdauer oder generell verlängerte Schutzdauer von 50 auf 70 Jahre

Literaturverzeichnis

Bücher:

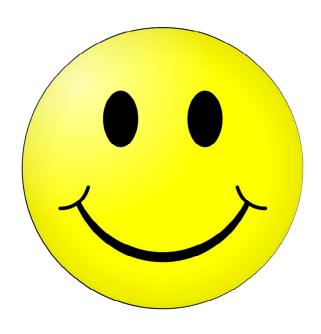
- **1.** Meine Rechte als Urheber, Urheber- und Verlagsrechte schützen und durchsetzen, Beck-Rechtsberater im dtv 6. Auflage
- **2.** Haupt / Ullmann, Urheberrecht von A Z, Einführung in das Urheberecht anhand der wichtigsten Begriffe von A Z
- **3.** Handbuch des Fachanwalts Urheber- und Medienrecht, Carl Heymanns Verlag 2011
- **4.** Helmut Haberstumof, Handbuch des Urheberrechts, 2 Auflage, Verlag Luchterhand, Nürnberg 2000

Internet:

1. URL:

- https://www.karlsruhe.ihk.de/innovation/innovation/Schutzrechte/24488 5#Frage2 zurueck
- **2. URL:** http://www.uni-muenster.de/Jura.itm/hoeren/materialien/2007-04-17-UrhR-Vorlesung2.pdf
- **3. URL:** http//beck-online.de

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Die urheberrechtliche Schutzfrist

im Urheberrecht

präsentiert von: Marina Schapowalowa